

Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO)

Vom 18. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, die Verordnung des Bundesrates über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992²⁾, Artikel 8 ff. der Verordnung des Bundesrates über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV)³⁾ sowie auf §§ 250 und 266 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954⁴⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Bundes über die amtliche Vermessung und die geografischen Namen aus. Sie regelt Aufgaben der für die Umsetzung zuständigen kantonalen Behörden.

2. Aufgaben

2.1. Unterhalt der amtlichen Vermessung

§ 2 *Fixpunkte Kategorie 2*

¹ Das Amt für Geoinformation ist zuständig für die Verwaltung und Nachführung der Fixpunkte Kategorie 2

² Die Fixpunkte Kategorie 2 sind zu erhalten und auf Begehren des Amtes für Geoinformation im Grundbuch anzumerken.

¹⁾ SR [510.62.](#)

²⁾ SR [211.432.2.](#)

³⁾ SR [510.625.](#)

⁴⁾ BGS [211.1.](#)

GS 2012, 88

³ Vor der Ausführung von Arbeiten in der Forst- und Landwirtschaft, durch welche Fixpunktzeichen Kategorie 2 beseitigt oder beschädigt werden könnten, ist das Amt für Geoinformation zu benachrichtigen. Es trifft die nötigen Vorkehrungen.

⁴ Die Errichtung eines neuen Fixpunktzeichens ist den betroffenen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen unter Hinweis auf § 266 EG ZGB anzuzeigen.

§ 3 *Fixpunkte Kategorie 3*

¹ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin hält die Fixpunkte Kategorie 3 in stand.

§ 4 *Vermarkung*

¹ Grenzzeichen sind zu schützen und zu erhalten.

² Der Verursacher oder die Verursacherin und der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin müssen dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin Beschädigungen, Versetzungen oder das Entfernen von Grenzzeichen melden.

³ Das Amt für Geoinformation sorgt für die Verwaltung und Nachführung der besonderen Landes- und Kantonsgrenzzeichen. Die besonderen Gemeindehoheitszeichen werden von den Gemeinden unterhalten.

§ 5 *Datenlieferung*

¹ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin liefert die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung gegen Entschädigung und gemäss Weisung des Amtes für Geoinformation an das kantonale Datenportal.

§ 6 *Archivierung*

¹ Die Archivierung der Dokumente der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Archivgesetzgebung^{1) 2)}.

§ 7 *Historisierung*

¹ Das Amt für Geoinformation sorgt für die Historisierung der Daten der amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften.

² Die Historisierung der Mutationen im Datensatz der amtlichen Vermessung wird durch die Aufbewahrung der Mutationsakten beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin gewährleistet.

2.2. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

§ 8 *Gegenstand der laufenden Nachführung*

¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert ist, sind laufend nachzuführen.

¹⁾ BGS [122.51](#).

²⁾ BGS [122.511](#).

§ 9 *Meldepflichten*

¹ Dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin werden folgende Daten übermittelt:

- a) durch die Amtschreibereien:
 1. im Grundbuch eingetragene Grenzänderungen, Teilungen, Vereinigungen und Neueröffnung von flächenmässig ausgeschiedenen Grundstücken;
 2. im Grundbuch eingetragene Handänderungen von Grundstücken in Gebieten von Landumlegungen;
 3. Grundbuchmutationen, die nach einer Frist von 11 Monaten nach Eingang der Mutationsurkunde und einer Mahnung unter Hinweis auf die Kostenfolgen einer Rückmutation, nicht verurkundet wurden.
- b) durch die Baubewilligungsbehörden: rechtskräftig erteilte sowie wegen Nichtbenutzung verfallene Bau- und Abbruchbewilligungen innerhalb von 2 Wochen.
- c) durch die Gemeinden: Änderungen von Gemeinde- und Ortschaftsnamen, Änderungen von Lokalisationen, Hausnummern, sowie Änderungen von Eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID) oder Eingangsidefikatoren (EDID).
- d) durch die Solothurnische Gebäudeversicherung: projektierte Neubauten, eingeschätzte Neubauten sowie Änderungen im Grundriss von versicherten Bauten.

² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin liefert der Amtschreiberei, die von ihm oder ihr unterzeichneten Mutationspläne mit Mutationstabellen für Grenzänderungen, Vereinigungen, Teilungen, Löschungen und die Neueröffnung von flächenmässig ausgeschiedenen Grundstücken

§ 10 *Arbeitsausführung*

¹ Erhält der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin Kenntnis von Änderungen, welche die Nachführung der amtlichen Vermessung zur Folge haben, führt er oder sie diese von Amtes wegen nach.

² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin hat Aufträge für Änderungen im Vermessungswerk innert folgender Fristen zu bearbeiten:

- a) Grenzmutationen: Lieferung des Mutationsplanes und Mutationstabelle so schnell wie möglich; Eintrag der rechtsgültigen Mutation innert Wochenfrist nach Eingang der Meldung der Amtschreiberei beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin;
- b) Eintrag projektierte Gebäude: innert 2 Wochen nach Eingang der Meldung beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin;
- c) Gebäudemutationen und Änderungen in anderen Informationsebenen: innert 6 Monaten nach Eingang der Meldung beim Nachführungsgeometer oder bei der Nachführungsgeometerin.

GS 2012, 88

§ 11 Grenzfeststellung und Anbringen von Grenzzeichen (Art. 13 - 17 VAV)

¹ Die Lage neuer Grenzpunkte wird in der Regel an Ort und Stelle festgestellt.

² Sind die neuen Grenzpunkte festgestellt, werden Grenzzeichen angebracht.

³ Bei Landumlegungen (Güterregulierung und Baulandumlegung) werden die Grenzzeichen, nach den Weisungen und Richtlinien des Amtes für Geoinformation, im Umlegungsverfahren angebracht.

§ 12 Verzicht auf Grenzfeststellungen und Anbringen von Grenzzeichen (Art. 17 VAV)

¹ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden:

- a) mit Bewilligung des Amtes für Geoinformation in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten;
- b) bei Gefährdung bestehender Bausubstanz;
- c) in Ackerbaugebieten, wo die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung dauernd gefährdet sind;
- d) entlang von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzone.

² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben c bis d sind die Grenzzeichen, die an Gewässer, Waldränder, Strassen oder Wege aufstossen oder wenn diese für die Bewirtschaftung notwendig sind, immer anzubringen.

³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin kann verlangen, dass an seinem oder ihrem Grundstück die Grenzzeichen vollständig angebracht werden. Er oder sie trägt dafür die Kosten.

⁴ Im Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers wird auf die Grenzfeststellung an Ort und Stelle und das Anbringen von Grenzzeichen vorläufig verzichtet, wenn die Grenzzeichen durch bevorstehende bauliche Massnahmen gefährdet sind (Vermarkung zurückgestellt). Ebenso kann mit dem Anbringen von Grenzzeichen vorläufig zugewartet werden, wenn durch die Bauausführung noch kleine Grenzanpassungen zu erwarten sind.

⁵ In den Fällen nach Absatz 4 werden die Grenzen vorläufig auf Grund von Berechnungen aus Projektplänen festgestellt (Projektmutation) und es wird auf dem Mutationsplan auf die fehlende Vermarkung und die Vermarkungspflicht hingewiesen.

§ 13 Rückmutation

¹ Werden Änderungen, für die eine Mutationsurkunde erstellt worden ist, nicht innert 11 Monaten verurkundet, erlässt die Amtschreiberei eine Mahnung, in der sie die Rückmutation unter Hinweis auf die Kostenfolge androht. Die Frist von 11 Monaten beginnt, wenn die Mutationsurkunde bei der Amtschreiberei eingeht.

² Bleibt die Mahnung innerhalb eines Monats unbeachtet, erstattet die Amtschreiberei dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin Meldung. Diese oder diese macht die Mutation auf Kosten des Auftraggebers oder der Auftraggeberin rückgängig.

§ 14 *Behebung von Fehlern und Widersprüchen in der Informationsebene Liegenschaften*

¹ Fehler und Widersprüche in der Informationsebene Liegenschaften sind nach Bekanntwerden von Amtes wegen durch den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin zu beheben.

² Bei Widersprüchen zwischen der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit erstellt der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin einen Berichtigungsplan.

§ 15 *Fehler in den übrigen Informationsebenen*

¹ Fehler in den übrigen Informationsebenen werden im Rahmen der laufenden Nachführung oder anlässlich der periodischen Nachführung behoben.

2.3. Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung

§ 16 *Gegenstand der periodischen Nachführung*

¹ Daten, die nicht laufend nachgeführt werden, sind in der Regel alle sechs bis zwölf Jahre periodisch nachzuführen.

2.4 Nutzung der amtlichen Vermessung

§ 17 *Auszüge und Auswertungen (Art. 34 Abs. 2 VAV)*

¹ Auszüge und Auswertungen (Daten und Pläne) aus dem Vermessungswerk werden von den Nachführungsgeometerinnen oder den Nachführungsgeometern erstellt und abgegeben. Das Amt für Geoinformation kann weitere Stellen bezeichnen.

§ 18 *Direkter Zugang (Art. 36 VAV)*

¹ Das Amt für Geoinformation und die Abgabestellen können den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung anbieten. Dazu gehören Darstellungs- und Download-Dienste (Art. 2 Bst. i, j GeoIV).

² Werden diese Dienste angeboten, ist die Aktualität der Informationen sicher zu stellen.

³ Die Daten der amtlichen Vermessung dürfen nur mit Angabe der Quelle (Art. 30 GeoIV) und dem Datum der letzten Aktualisierung wiedergegeben werden.

§ 19 *Gewerbliche Nutzung (Art. 34 Abs. 2 VAV, Art. 30 GeoIV)*

¹ Daten und Pläne dürfen weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.

² Die Daten und Pläne der amtlichen Vermessung dürfen nur in verarbeiteter Form veräußert werden.

§ 20 *Gebühren (Art. 15 GeoIG, Art. 38 VAV)*

¹ Die Abgabe von Auszügen, Auswertungen und Daten der amtlichen Vermessung erfolgt gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand.

² Für die Beglaubigung wird zusätzlich eine vom Bund festgelegte Gebühr erhoben.

³ Im übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung gebührenfrei.

3. Organisation

§ 21 *Amt für Geoinformation*

¹ Das Amt für Geoinformation übt die kantonale Vermessungsaufsicht (Art. 42 VAV) aus. Es ist die zuständige Fachstelle des Kantons für alle Belange der amtlichen Vermessung.

² Es leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung.

³ Es sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen.

§ 22 *Übertragung der Nachführungs- und Erneuerungsarbeiten*

¹ Der Regierungsrat unterteilt das Kantonsgebiet in Nachführungskreise.

² Er überträgt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung nach öffentlicher Ausschreibung patentierten und im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern (Nachführungsgeometer bzw. Nachführungsgeometerin).

³ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin ist alleine berechtigt, die Arbeiten der laufenden Nachführung auszuführen

⁴ Der Nachführungsvertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen; er kann verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann der Regierungsrat den Nachführungsvertrag jederzeit fristlos beenden.

§ 23 *Aufgaben der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers*

¹ Dem Nachführungsgeometer bzw. der Nachführungsgeometerin obliegt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.

² Er oder sie ist für den originalen und massgeblichen Bestand der amtlichen Vermessung zuständig.

³ Er oder sie ist Vermessungsbehörde in seinem beziehungsweise ihrem Nachführungskreis.

§ 24 *Gemeinden (Art. 8 Abs. 2, 21 Abs. 1, 26 Abs. 2 GeoNV)*

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung, Namen der Informationsebene Nomenklatur, der Gewässer, von Ortschaften und Strassen sowie für die Gebäudeadressierung.

§ 25 *Kantonale Nomenklaturkommission (Art. 9, GeoNV)*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Nomenklaturkommission. Ihr gehören der Leiter oder die Leiterin der Vermessungsaufsicht als Präsident oder Präsidentin und zwei weitere ständige Mitglieder an.

² Sie kann Gewährspersonen aus der betroffenen Gemeinde oder Region zur Auskunftserteilung beiziehen.

³ Die Nomenklaturkommission überprüft die Namen der Informationsebene Nomenklatur und der Gewässer beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Artikel 6 GeoNV und teilt der Gemeinde ihre Empfehlungen mit.

⁴ Will die Gemeinde den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen, so holt sie dazu eine Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein (Art. 9 Abs. 4 GeoNV)

§ 26 *Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen*

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen (§ 250 EG ZGB).

² Sie müssen insbesondere:

- a) auf Aufforderung des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin bei der Feststellung der Grenzpunkte und des Grenzverlaufs mitwirken;
- b) den mit der Durchführung der Vermessung beauftragten Personen Zutritt zu ihrem Grundstück gewähren;
- c) die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt der Vermessungszeichen unentgeltlich dulden und diese unverändert bestehen lassen.

4. Finanzierung

4.1. Unterhalt

§ 27 *Unterhalt und Wiederherstellung von Grenzzeichen*

¹ Die Kosten für Unterhalt und Wiederherstellung der Grenzzeichen tragen die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen (§ 250 Abs. 2^{bis} Bst. a EG ZGB). Sie können auf die Schadenverursacher oder Schadenverursacherinnen Rückgriff nehmen.

§ 28 *Unterhalt und Wiederherstellung von Hoheitsgrenzen*

¹ Die Regulierung von Hoheitsgrenzen, der Unterhalt und das Anbringen besonderer Kantons- und Gemeindegrenzzeichen (§ 4) gehen zu Lasten der beteiligten Kantone beziehungsweise der beteiligten Gemeinden.

§ 29 *Unterhalt Vermessungsfixpunkte*

¹ Die Kosten für den Unterhalt der Lagefixpunkte 3 gehen zu Lasten der Verursacher oder falls diese nicht feststellbar sind, des Kantons.

² Die Kosten für die Höhefixpunkte Kategorie 3 tragen die Gemeinden.

³ Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf den Schadenverursacher oder die Schadenverursacherin.

4.2. Laufende Nachführung

§ 30 *Kosten des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin*

¹ Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung und die Vermarkung neuer Grenzen trägt der Verursacher oder die Verursacherin (§ 250 Abs. 2^{bis} Bst. b EG ZGB) oder, sofern dieser oder diese nicht festgestellt werden kann, der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin.

² Die Kosten der zurückgestellten Vermarkung können zusammen mit den Mutationskosten in Rechnung gestellt werden. Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin sorgt dafür, dass die Vermarkung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

³ Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin stellt Rechnung. Er oder sie kann in begründeten Fällen Kostenvorschuss verlangen.

§ 31 *Honorarordnung*

¹ Die Nachführungsarbeiten werden nach einer vom Regierungsrat festgelegten Honorarordnung berechnet. Sie stützt sich auf die mit der Branchenvertretung der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer vereinbarten Honorarordnung

² Das Amt für Geoinformation prüft von sich aus oder auf Verlangen die Nachführungsrechnungen.

4.3. Erneuerung und periodische Nachführung

§ 32 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Erneuerung und der periodischen Nachführung mit Einschluss der Kosten der Grenzfeststellung und der Verfahren trägt der Kanton.

5. Verfahren

5.1. Erneuerung, periodische Nachführung sowie Behebung von Fehlern und Widersprüchen

§ 33 *Auflage (Art. 28 Abs. 1 VaV)*

¹ Nach Abschluss einer Erneuerung sowie bei der Behebung von Fehlern und Widersprüchen, bei denen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind (Bearbeitung der Informationsebene Liegenschaften), legt die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz während 30 Tagen öffentlich auf.

² Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin steht während der Dauer der Auflage auf Vereinbarung hin für erläuternde Auskünfte zur Verfügung.

³ Beginn, Ort und Dauer der Auflage sind im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

⁴ Auf die Durchführung der öffentlichen Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige weitere an den Grundstücken dinglich berechtigten Personen der Erneuerung oder Behebung von Fehlern und Widersprüchen schriftlich zustimmen.

§ 34 *Persönliche Zustellung (Art. 28 Abs. 3 Bst. c VaV)*

¹ Den beteiligten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen werden rechtzeitig zugestellt:

- a) der Liegenschaftsbeschrieb ihrer Grundstücke;
- b) der Hinweis auf die Planauflage;
- c) der Hinweis auf Absatz zwei;
- d) eine Rechtsmittelbelehrung, verbunden mit dem Hinweis, dass die Vermessung in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen während der Auflagefrist nicht Einsprache erhoben wird.

² Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin ist auf Verlangen unentgeltlich eine Ausschnittskopie des Plans für das Grundbuch über seine oder ihre Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechte zuzustellen.

§ 35 *Einsprache*

¹ Gegen die Lage der Grenzpunkte, den Grenzverlauf und gegen die Vermessung kann der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin Einsprache erheben.

² Gegen die Festlegung geografischer Namen der amtlichen Vermessung, Namen von Ortschaften und Strassen sowie der Gebäudeadressierung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 36 *Beschwerden*

¹ Gegen Entscheide der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers bzw. des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement, gegen dessen Entscheide kann innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Abweichende Regelungen in Landumlegungsverfahren bleiben vorbehalten.

§ 37 *Genehmigung und Anerkennung der Erneuerung und der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung*

¹ Gestützt auf den Verifikationsbericht des Amtes für Geoinformation und auf den Bericht der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers über die Planaufgabe und über die Erledigung der Einsprachen genehmigt das Bau- und Justizdepartement das erneuerte Vermessungswerk und entscheidet über Beschwerden.

² Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

³ Sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in ihren dinglichen Rechten nicht berührt, wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation genehmigt.

⁴ Das Amt für Geoinformation ersucht anschliessend die Eidgenössische Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes.

5.2. Laufende Nachführung

§ 38 *Rechnungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers*

¹ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann die Rechnung für Kosten und Kostenvorschuss für gesetzlich vorgeschriebene Arbeiten als Verfügung erlassen.

² Gegen die Verfügung kann innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

³ Die rechtskräftige Rechnung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Rechtskräftige Verfügungen des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich; der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin kann hierfür das gesetzliche Pfandrecht nach § 283 Buchstabe a EG ZGB geltend machen.

6. Übergangsbestimmungen

§ 39 *Übergangsbestimmungen*

¹ Ersterhebungen gemäss Artikel 18 Absatz 1 VAV¹⁾, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig sind, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27.09.1994²⁾ vollendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994³⁾ (Stand 1. Mai 2004) wird aufgehoben.

¹⁾ SR [211.432.2](#).

²⁾ GS 93, 247 (BGS 212.477.1).

³⁾ BGS [212.477.1](#).

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 18. Dezember 2012

Im Name des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/2559 vom 18. Dezember 2012.

Veto Nr. 295, Ablauf der Einspruchsfrist: 8. März 2013.